
Schriften zur Rechtstheorie

Heft 199

Der Experte bei der Beurteilung von Gefahren und Risiken

Herausgegeben von

Richard Bartlsperger



Duncker & Humblot · Berlin

RICHARD BARTLSPERGER (Hrsg.)

**Der Experte bei der Beurteilung
von Gefahren und Risiken**

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 199

Der Experte bei der Beurteilung von Gefahren und Risiken

Vorträge auf der gleichnamigen Veranstaltung
vom 17./18. November 1995 an der Universität
Erlangen-Nürnberg in Erlangen

Herausgegeben von

Richard Bartlsperger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Der Experte bei der Beurteilung von Gefahren und Risiken : Vorträge auf der gleichnamigen Veranstaltung vom 17./18. November 1995 an der Universität Erlangen-Nürnberg in Erlangen / Richard Bartlspurger (Hrsg.). – Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 199)
ISBN 3-428-10305-X

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0472
ISBN 3-428-10305-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Das Thema ist Gegenstand einer Veranstaltung gewesen, die am 17. und 18. November 1995 an der Universität Erlangen-Nürnberg stattgefunden hat. Im vorliegenden Band werden die dort gehaltenen Vorträge in den jeweiligen schriftlichen Fassungen aus dem Jahre 1996 veröffentlicht. Im letzten Beitrag „Resümee – Das Verunfunktmotiv der Ungebundenheit im Expertenwesen“ unternimmt es der Herausgeber, den Ertrag der Referate in deren wesentlichen Punkten zusammenzufassen und durch eine eigene Beurteilung weiterzuführen.

Die genannte Veranstaltung ist von dem an der Universität Erlangen-Nürnberg bestehenden Arbeitskreis „Technik-Umwelt-Gesellschaft“ initiiert und durchgeführt worden. Sie sollte Praktikern und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen und Tätigkeitsbereiche Gelegenheit geben, als Referenten und Diskussionsteilnehmer ihre Vorstellungen, Erfahrungen und Beurteilungen zum heutigen Aufgabenbereich und Erscheinungsbild von Sachverständigen auszutauschen. Eine derartige Beschäftigung mit dem Thema hat sich hauptsächlich durch die bedrückende Beobachtung und Besorgnis aufgedrängt, daß vornehmlich bei der Einschätzung naturwissenschaftlicher und technischer Risiken das Vertrauen Betroffener und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität von Experten verlorengegangen ist. Insofern war das Thema vor allem auf öffentlich gemachte Kontroversen unter Experten gerichtet, die aus einer Vorbestimmtheit und einer häufig schon vorwegbestimmten polarisierenden Expertenauswahl entstehen. Es sollte deshalb um mehr Klarheit und Aufklärung gehen über die Möglichkeiten, die Grenzen und die heutigen Bedingungen des Expertenwesens angesichts von Versicherung und Angst in der Öffentlichkeit vor naturwissenschaftlichen und technischen Risiken.

Das hauptsächliche Anliegen der Veranstaltung hat es nahegelegt, das Generalthema auf die „Experten bei der Beurteilung von Gefahren und Risiken“ zu beziehen. Den drei in dem Zusammenhang wichtigsten aktuellen Problemen ist jeweils ein Vortrag gewidmet worden. Die beiden Referenten aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich (Professor Dr. Helmut Greim und Professor Dr. Hans Willi Thoenes) konnten besonders reiche eigene Erfahrungen als Sachverständige einbringen. Die Rechtswissenschaft ist durch einen Referenten (Professor Dr. Rüdiger Breuer) vertreten, der mit grundlegenden Veröffentlichungen die einschlägige Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprechung beeinflußt und kritisch begleitet hat. Die Experten in gerichtlichen Verfahren sind von je einem Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Professor Dr. Harald Franzki) und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Professor Dr. Ernst Kutscheidt) behandelt worden, die beide mit dem gerichtlichen

Sachverständigenbeweis durch Erfahrungen aus der Sicht des Richters und durch publizistische Tätigkeit besonders vertraut sind. Mit diesen prozeßrechtlichen Referaten ist dem Umstand Rechnung getragen worden, daß der Sachverständigenbeweis im gerichtlichen Verfahren nach wie vor ein zentrales Erkenntnisfeld für das Expertenwesen darstellt. Schließlich konnte mit einem Vertreter der Staatsrechtslehre (Professor Dr. Reinhold Zippelius) auch die staatstheoretische Dimension von „Politik und Sachverstand“ aufgegriffen werden.

Anlaß, Voraussetzungen und Bedeutung des Themas liegen zwar vor und außerhalb des unmittelbar Juristischen. Aber letztlich mündet das Expertenwesen in rechtliche Verfahren, Regeln und Grundsätze. Hieraus erklärt und rechtfertigt sich auch bei dieser Gelegenheit das Übergewicht von Juristen. Es sollte gleichwohl keine Veranstaltung und keine Veröffentlichung nur oder vor allem für Juristen entstanden sein.

Ein besonderer Dank gilt der Siemens AG – Bereich Energieerzeugung (KWU) für eine großzügige finanzielle Unterstützung, ohne welche die Veranstaltung so nicht möglich gewesen wäre.

Richard Bartlspurger

Inhaltsverzeichnis

Helmut Greim

Der Experte – Sachverstand und Vertrauenswürdigkeit	9
---	---

Hans Willi Thoenes

Sachverständigkeit, Parteilichkeit und Pluralität bei der Expertenanhörung und in Expertengremien	17
---	----

Rüdiger Breuer

Die Angst vor Gefahren und Risiken und die sachverständige Beratung nach dem Maßstab praktischer Vernunft	31
---	----

Harald Franzki

Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung von Richter und Sachverständigem ..	81
---	----

Ernst Kutschmidt

Bewertung von Sachverständigengutachten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ..	93
--	----

Reinhold Zippelius

Politik und Sachverstand	105
--------------------------------	-----

Richard Bartlsperger

Resümee	117
---------------	-----

Referenten- bzw. Autorenverzeichnis	129
---	-----

Der Experte – Sachverstand und Vertrauenswürdigkeit

Von Helmut Greim

I. Einleitung

Die Notwendigkeit, Expertenwissen zur Beurteilung komplizierter oder kontrovers diskutierter Fragestellungen für rechtliche, wirtschaftliche und politische Entscheidungen heranzuziehen, ist umstritten. Umstritten zumindest für einen Teil der Öffentlichkeit ist jedoch, nach welchen Kriterien ein Experte die ihm zugänglichen Fakten zusammenzustellen und sie zu bewerten hat. Damit hängt zusammen, nach welchen Kriterien ein Experte ausgewählt wird. Für mich als Wissenschaftler ist beides klar zu beantworten. Der Experte ist als Wissenschaftler der Objektivität verpflichtet. Er hat den Stand der Erkenntnis darzustellen und diese unter Berücksichtigung von Wissenslücken, jedoch ohne Einbeziehung fachfremder Aspekte, zu bewerten. Dies muß in einer nachvollziehbaren und nachprüfbaren Form geschehen, was eine schriftliche Dokumentation erforderlich macht, die natürlich mündlich erläutert werden kann. Bekannte Negativbeispiele sind öffentliche Auftritte sog. Experten, die eine fachübergreifende Gesamtschau ohne fachlichen Bezug geben, was zweifellos hohen Unterhaltungswert hat, aber selten fachlicher Kritik standhält. Auch das Kriterium für die Auswahl des Experten ist aus wissenschaftlicher Sicht eindeutig: Er muß als fachkompetent anerkannt sein und es muß davon ausgegangen werden können, daß er sich als wissenschaftlicher Experte auf sein Fachgebiet beschränkt und sich der Objektivität verpflichtet fühlt.

Bei diesen Voraussetzungen ist eine weitere Diskussion über die Glaubwürdigkeit (zumindest für einen Naturwissenschaftler) nicht erforderlich. Gut belegte wissenschaftliche Erkenntnisse sind als solche eindeutig, und man kann höchstens noch über die Fehlerbreite der Ergebnisse streiten und damit über den Sicherheitsgrad der Aussage diskutieren. Damit ist eine wissenschaftlich abgesicherte Aussage grundsätzlich nicht interpretierbar. Ob dies nun von einem Nichtfachmann akzeptiert wird, ist zunächst für einen Wissenschaftler unerheblich.

II. Definition des Experten

Die Qualität eines Experten und ob er sich auf sein Fachgebiet beschränkt und die Erkenntnisse fachgerecht interpretiert, kann zumeist nur von einem Fachmann beurteilt werden. Im folgenden sollen daher einige Kriterien, die ein Experte zu erfüllen hat, genannt werden.

*Mohr*¹ schreibt: „Es ist der Experte, der wissenschaftliche Erkenntnisse als Verfügungswissen in das öffentliche Bewußtsein und in die wissenschaftliche Politikberatung einbringt. Expertentum ist das Ergebnis langfristig erworbbener Kompetenz.“ Der Experte unterscheidet sich damit vom Forscher, dessen Aufgabe die Erkenntnisgewinnung ist. Er hat seine Expertise objektiv und ohne Berücksichtigung von Interessen einzelner Gruppen zu erarbeiten. In speziellen Fällen, wie bei arbeitsmedizinischen Sachverständigen, muß auch eine genaue Kenntnis der sozialrechtlichen Vorgaben vorhanden sein (*Woitowitz*)².

*Hutzinger*³ definierte den Experten als Wissenschaftler mit jahrelanger Erfahrung in seinem Fachbereich einschließlich des zur Diskussion stehenden Problems. Seine Erfahrungen müssen durch Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften dokumentiert sein.

Welche große Bedeutung die Objektivität in der Arbeit eines Wissenschaftlers und damit Experten zukommt, ist in der Verpflichtungsformel der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg niedergelegt. Sie soll nach *Hans Mohr*⁴ auf *Emanuel Kant* zurückgehen und 1945 durch *Otto Köhler* von Königsberg in Freiburg etabliert worden sein. Sie lautet:

„Die Fakultät hat beschlossen, Sie zum Doktor der Naturwissenschaften zu promovieren. Mit der Verleihung dieses ehrenvollen Titels verknüpft sie eine Verpflichtung: Die Verpflichtung, der wissenschaftlichen Wahrheit stets treu zu bleiben und niemals der Versuchung zu unterliegen, diese Wahrheit zu unterdrücken oder zu verfälschen, sei es unter wirtschaftlichem, sei es unter politischem Druck. In diesem Sinne verpflichte ich Sie als Dekan der Fakultät durch Handschlag, die Würde, die Ihnen die Fakultät verleihen wird, vor jedem Makel zu bewahren und unbeirrt von äußerem Rücksichten nur die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.“

Was den politisierenden Experten anbetrifft, wird niemand einem Wissenschaftler verwehren, sich politisch zu engagieren. Man muß von ihm jedoch erwarten können, daß er es deutlich macht, wann er seine wissenschaftlich fundierte Argumentation verläßt und er politische Aspekte in seine Beurteilung mit einfließen läßt.

III. Kriterien für Fachkompetenz in der Toxikologie

Welche Kriterien gegeben sein müssen, um als Fachmann zu gelten, sollen einige Beispiele aus meinem Fachgebiet erläutern. Sie werden erfüllt durch die von der

¹ *Mohr, Wissenschaft und Öffentlichkeit – Das Problem der Technikfolgen*, in: UWSF-Z. Umweltchem. Ökotox 2, 3–5, 1989.

² *Woitowitz, Anforderungen an die arbeitsmedizinische Begutachtung von Berufskrankheiten*. In: Der medizinische Sachverständige 85, 197–206, 1989.

³ *Hutzinger, Was ist ein Experte – Versuch einer Definition am Beispiel der Dioxine*. In: UWSF – Z. Umweltchem. Ökotox 4, 1, 1989.

⁴ *Mohr, Wissenschaft zum Erkennen, Glauben und Handeln*. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.12.1986.

Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) ernannten Fachtoxikologen, durch die von den Landesärztekammern geprüften und ernannten Ärzte oder Tierärzte für Pharmakologie und Toxikologie oder durch eine anders nachgewiesene Kompetenz, wie sie ein für das Fach berufener Hochschulprofessor oder der Leiter eines Instituts für Toxikologie außerhalb der Universitäten hat, z. B. in der Industrie oder in Forschungszentren. Zusätzliches Kriterium in allen Fällen muß jedoch sein, daß der Experte in Fachkreisen anerkannt ist und seine Fachkompetenz am besten durch Veröffentlichungen in international renommierten Fachzeitschriften, die wissenschaftlich begutachtet worden sind, belegbar ist.

Die Anerkennung als Fachtoxikologie durch die DGPT ist an besonders strikte Bedingungen gebunden. Der Kandidat muß Grundkenntnisse in vierzehn Teilgebieten der Toxikologie, die von Versuchstierkunde über chemische Kanzerogenese und Mutagenese bis hin zu gesetzlichen Regelungen reichen, nachweisen. Für zwei dieser Teilgebiete ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse, in einem der umfassender Kenntnisse erforderlich. Weiterhin muß er belegen, daß er fünf Jahre in einem von der DGPT anerkannten Institut toxikologische Fragestellungen bearbeitet hat, und er muß mindestens drei Veröffentlichungen in Fachzeitschriften vorlegen. Seine Kenntnisse werden schließlich in einem Fachgespräch von einer Gutachterkommission überprüft, die vorher eingehend anhand von mindestens zwei schriftlichen Gutachten die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachtoxikologe geprüft hat. Die Anerkennung als Facharzt oder Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie durch eine Landesärztekammer setzt ebenfalls eine fünfjährige Vorbereitungszeit in dazu anerkannten Institutionen voraus, und es werden die Kenntnisse von einer Gutachterkommission mündlich überprüft. Häufig stehen dabei allerdings eher pharmakologische als toxikologische Fragen im Vordergrund. Auch Universitätsprofessoren, die für das Fach Pharmakologie und Toxikologie berufen worden sind, können nicht automatisch kraft ihres Amtes als Experten für Toxikologie angesehen werden. Wichtig ist daher immer die Anerkennung in Fachkreisen, über die z. B. der Vorsitzende oder Geschäftsführer der DGPT Auskunft erteilt (gegenwärtig Prof. Dr. Brune, Universität Erlangen).

IV. Erwartungen der Experten

Häufig, insbesondere dann, wenn es um Fragen geht, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden, fehlt die Bereitschaft, die von Experten zusammengestragenen Fakten und deren Bewertung zu akzeptieren, und es werden vor allem von der politischen Seite oder vor einem Gericht andere Konsequenzen gezogen als der Experte vorgeschlagen hat. Keinesfalls darf es ihn irritieren, wenn man seiner Expertise nicht folgt. Genausowenig sollte von ihm aber auch verlangt werden, seine Aussage wegen fehlender Akzeptanz zu revidieren oder andere für ihn fachfremde Argumente mit zu berücksichtigen. Andererseits sollte der Experte erwarten kön-